



Gemeindeamt Klaus
Anna Henslerstraße 15, 6833 Klaus
Bezirk Feldkirch – Vorarlberg

Tel. (05523) 62536, Fax (05523) 62536-4, E-Mail: Gemeinde@Klaus.cnv.at
DVR-Nr. 0656020 UID ATU59697705

Verordnung
über die Friedhofgebühren in der Gemeinde Klaus

Die Gemeindevertretung von Klaus hat mit Beschluss vom 6.12.2021 gemäß § 16 Abs. 1 Z 15 und § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, in Verbindung mit § 42 und § 46 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG), LGBl.Nr. 58/1969 idgF und der Friedhofordnung der Gemeinde Klaus vom 1.5.2018 verordnet:

Die Friedhofgebühren werden wie folgt festgesetzt:

§ 1
Grabstättengebühren

Die Grabstättengebühren werden für die Dauer des Benützungsrechtes (§ 5 der Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

- | | |
|-----------------|----------|
| a) Sondergräber | € 426,00 |
| b) Urnennischen | € 716,00 |
| c) Urnengrab | € 936,00 |

§ 2
Bestattungsgebühren

Abs. 1

- | | |
|--|----------|
| a) Die Gebühr für die Öffnung einer Grabstätte zur Bestattung einer Leiche im Sarg beträgt | € 989,00 |
| b) Die Gebühr für die Schließung einer Grabstätte nach einer Sargbestattung beträgt | € 402,00 |
| c) Die Gebühr für die Öffnung einer Grabstätte zur Bestattung einer Leiche im Kindersarg beträgt | € 494,00 |
| d) Die Gebühr für die Schließung einer Grabstätte nach einer Bestattung im Kindersarg beträgt | € 309,00 |
| e) Zuschlag für Bestattungsarbeiten an Samstagen jeweils | 50 % |
| f) Zuschlag für Bestattungsarbeiten an Sonntagen jeweils | 100 % |

Abs. 2

Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne beträgt:

- | | |
|----------------------------|---------|
| a) bei einer Erdbestattung | € 90,00 |
| b) an der Urnenwand | € 90,00 |

Diese Verordnung tritt am 1.1.2022 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher gültige Verordnung über die Friedhofsgebühren ihre Wirksamkeit

Simon Morscher
Bürgermeister